



**An
das Niedersächsische Ministerium für
Wissenschaft und Kultur**

Kristin Kaduk
Sprecherin der Promovierendenvertretung
Kristin.kaduk@stud.uni-goettingen.de
www.uni-goettingen.de/promV

Göttingen, den 18. Dezember 2020

**Stellungnahme der Promovierendenvertretung (PromV) der Georg-August-Universität
Göttingen zur geplanten NHG-Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der NHG-Novelle vom 14.12.2015 wurde die Interessenvertretung der Promovierenden an den niedersächsischen Hochschulen eingeführt, um – ihrer Zielsetzung gemäß – die Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen zu stärken. Während die Einführung der Promovierendenvertretung (PromV) die Mitwirkungsmöglichkeiten der Promovierenden und das Bewusstsein für die Belange dieser universitären Statusgruppe bereits positiv beeinflussen konnte, ist zur Stärkung demokratischer Strukturen an den Hochschulen ein – aktuell leider vielfach nicht gegebener – „Dialog auf Augenhöhe“ zwischen den unterschiedlichen universitären Statusgruppen in den beratenden Gremien unabdingbar. Mit unserem heutigen Schreiben möchten wir vor allem auf **zwei Aspekte** hinweisen, die durch die bisherige Gesetzgebung unzureichend geklärt sind und den niedersächsischen Hochschulen damit einen zu großen Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der vom NHG angestrebten Beteiligungsrechte der PromV ermöglichen:

**1. Die Beteiligungsrechte der PromV werden an den niedersächsischen
Hochschulen höchst unterschiedlich ausgelegt.**

Auch wenn in **§ 9 Abs. 4 Satz 5 NHG** festgelegt ist, dass „[e]in Mitglied der Promovierendenvertretung [...] in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil[nimmt]“, wird die PromV an manchen niedersächsischen Hochschulen (und auch in Göttingen an einigen Fakultäten) derzeit vom nicht-öffentlichen Teil der Sitzungen von Senat und Fakultätsrat ausgeschlossen. Dieser Ausschluss nimmt der PromV leider die Möglichkeit, ihre beratende Funktion umfassend wahrzunehmen, und verwehrt ihr damit, ihr Amt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

Da sich die jeweiligen Sitzungsverantwortlichen bei der derartig skizzierten Handhabung regelmäßig auf das NHG berufen, bitten wir um eine Klarstellung bzw. Präzisierung des o.g. Passus in **§ 9 Abs. 4 Satz 5 NHG** i.S. einer **ausnahmslosen und umfassenden Teilnahme** der PromV an den entsprechenden Gremiensitzungen als autonomie-stärkende Maßnahme.

Eine andere Möglichkeit der Klarstellung besteht unserer Auffassung nach in der Präzisierung bzw. Ausweitung der in **§ 9 Abs. 4 NHG** skizzierten Aufgabenbeschreibung der PromV. Explizit ergänzt werden sollte dort die **Aufgabe** einer Teilnahme der PromV am öffentlichen und am nicht-öffentlichen Teil der Sitzungen von Senat und Fakultätsrat sowie gerade auch eine Teilnahme an der Diskussion von Personalangelegenheiten, die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffen.

2. Beteiligungsrechte der PromV sind vielfach unzureichend ausgestaltet.

Für die Stärkung demokratischer Strukturen an den Hochschulen und zur Ermöglichung eines „Dialogs auf Augenhöhe“ zwischen den unterschiedlichen universitären Statusgruppen braucht es eine gleichberechtigte Partizipation selbiger. Dies gilt auch und insbesondere für die Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der Promovierenden und ihrer faktischen Umsetzung.

Gemäß **§ 16 Abs. 1 Satz 1 NHG** gelten neben den „*eingeschriebenen Studierenden*“ auch „*die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden*“ als – gleichberechtigte – „*Mitglieder der Hochschule*“. Als solche haben sie gemäß **§ 16 Abs. 2 Satz 1 NHG** auch „*das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken.*“ Zwecks effektiver Beteiligungsmöglichkeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollte die PromV zu den genannten Sitzungen qua Amt **wie ein Mitglied geladen** werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich nach unserer Auffassung die Einstufung der PromV als **Mitglied** des jeweiligen Gremiums (Fakultätsrat und Senat). Auch damit kann das bereits oben geforderte umfassende Teilnahmerecht der PromV an den relevanten Gremiensitzungen sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist – zumindest perspektivisch – die Eingruppierung der Promovierenden als **eigene Statusgruppe mit Stimmrecht** anzustreben nach dem Vorbild des Hochschulgesetzes des Bundeslandes Baden-Württemberg (2018), welches die PromV ferner mit einem eigenen Stimmrecht in Senat und Fakultätsrat ausstattet (LHG BW). *Mindestens* jedoch sollte die PromV mit einem **Stimmrecht in Promotionsangelegenheiten** ausgestattet werden. Diese Maßnahme würde dazu führen, dass die Promovierendenvertretung, dessen „Beteiligungsrechte doch insgesamt auffallend schwach ausgestaltet“^[1] sind, funktionsadäquat eingerichtet wird – als wirkungsvolle und selbstständige Vertretung aller Promovierenden. Die Gruppe der Promovierenden wird nämlich derzeit nicht einheitlich als eigenständige Gruppe, sondern lediglich von den Vertreter:innen zweier unterschiedlicher Statusgruppen (Studierendenschaft und wissenschaftlicher Mittelbau) abgebildet. Die Interessen dieser beiden Statusgruppen weichen jedoch z.T. erheblich von denen der Promovierenden ab und können diesen auch gar nicht in Gänze entsprechen. Auch dies spricht aus unserer Sicht klar dafür, die Promovierenden als eigenständige Statusgruppe mit Stimmrecht anzuerkennen, ihren Vertreter:innen jedoch zumindest die von uns geforderten Beteiligungsrechte zukommen zu lassen.

Weitere Darlegungen zu diesen zwei Aspekten können Sie auch unserem offenen Brief (siehe Anhang 2) entnehmen, der im April 2020 von insgesamt neun niedersächsischen

¹ BeckOK HochschulR Nds/Lackner, 14. Ed. 1.12.2019, NHG § 9 Rn. 33.

Universitäten unterzeichnet wurde. Zur Verdeutlichung unserer Anliegen haben wir konkrete Änderungsvorschläge für einen möglichen Gesetzesentwurf abgeleitet (siehe Anhang 1), die im Rahmen der Novellierung des NHG Berücksichtigung finden könnten.

Für Rückfragen zu den genannten Punkten stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Kaduk, Krystyna-Maria Redeker und Timo Marcel Albrecht für die
Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen

Anhang:

- 1) Änderungsvorschlag für die Novellierung des NHG
- 2) Offener Brief der niedersächsischen Promovierendenvertretungen zur Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

Änderungsvorschlag für die Novellierung des NHG		
NHG - geltende Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>(4) Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung.</p> <p>Das Nähere zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Ordnung.</p> <p>Die Promovierendenvertretung berät über die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab.</p> <p>Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen.</p> <p>Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.</p>	<p>§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>[...]</p> <p>Die Promovierendenvertretung berät über die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen als geladenes Mitglied ab.</p> <p>[...]</p> <p>Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel am öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil der Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil, insbesondere an promotionsbezogenen Personalangelegenheiten,</p>	<p>Bezugnehmend auf den oben aufgeführten Punkt 1) Die Mitwirkungsrechte der PromV werden an den niedersächsischen Hochschulen höchst unterschiedlich ausgelegt.</p> <p>An manchen Hochschulen werden die Vertreterinnen und Vertreter von den nicht-öffentlichen Sitzungsteilen im Senat und Fakultätsrat ausgeschlossen. Dies verfehlt das Ziel einer effektiven Stärkung der Beteiligungskultur.</p> <p>Die häufige Argumentationsbasis zugunsten eines Ausschlusses ist der Wortlaut „in der Regel“. Wir schlagen vor, dass die Beteiligung der Promovierendenvertretung und deren umfassende Teilnahme an Gremiensitzungen explizit benannt wird.</p>

	und wird dazu wie ein Mitglied geladen.	
<p>§ 16 Mitgliedschaft und Mitwirkung</p> <p>(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken.</p> <p>Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört, kann diesem nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören.</p> <p>Die Mitwirkung muss in der Grundordnung und anderen Ordnungen geregelt werden.</p> <p>Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe), 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe), 3. die Studierenden (Studierendengruppe) und 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe). 	<p>§ 16 Mitgliedschaft und Mitwirkung</p> <p>(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken.</p> <p>Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört, kann diesem nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören.</p> <p>Die Mitwirkung muss in der Grundordnung und anderen Ordnungen geregelt werden.</p> <p>Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe), 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe), 3. die Studierenden (Studierendengruppe) und 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) 5. die angenommenen Promovierenden (Promovierendengruppe). 	<p>Bezugnehmend auf den oben aufgeführten Punkt 2) Die Beteiligungsrechte der PromV sind vielfach unzureichend ausgestaltet.</p> <p>Dies erschwert eine optimale Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Promovierenden, weshalb es sinnvoll ist, die PromV als eigenständiges Mitglied der jeweiligen Gremien anzuerkennen.</p>

Offener Brief der niedersächsischen Promovierendenvertretungen zur Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

Montag, 20. April 2020

Sehr geehrter Herr Minister Thümler, sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzliche Verankerung der Promovierendenvertretung in Niedersachsen liegt nun mehr als drei Jahre zurück und war die Folge eines Gesetzentwurfs zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen. Mit diesem Brief möchten wir, die unterzeichnenden niedersächsischen Promovierendenvertretungen, auf zwei generelle Probleme der bisherigen Mitwirkung aufmerksam machen und daraus Vorschläge ableiten, die im Rahmen der Novellierung des NHG Berücksichtigung finden sollten.

1. Die Mitwirkungsrechte der Promovierendenvertretung werden von den niedersächsischen Hochschulen unterschiedlich ausgelegt.

Mancherorts ist die Promovierendenvertretung vollständig an den (hochschul-)öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungsteilen des Fakultätsrats bzw. des Senats beteiligt – auch z. B. bei Personalangelegenheiten. Andernorts werden die Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden grundsätzlich von nicht-öffentlichen Sitzungsteilen ausgeschlossen. Die laut NHG vorgesehene beratende Teilnahme eines Mitglieds der Promovierendenvertretung an den Sitzungen des Fakultätsrats bzw. Senats erstreckt sich in diesen Fällen somit nur auf den ohnehin (hochschul-)öffentlichen Sitzungsteil und verfehlt damit vielerorts das Ziel einer effektiven Stärkung der Beteiligungskultur. Wir fordern deshalb eine Klarstellung des Passus in § 9 Abs. 4 Satz 5 NHG im Sinne einer **ausnahmslosen und vollständigen Teilnahme** an den genannten Gremien. Konsequenterweise sollte die Promovierendenvertretung auch als entsprechendes Mitglied des Senats (§ 41 Abs. 4 NHG) bzw. Mitglied des Fakultätsrats (§ 44 Abs. 2 NHG) aufgeführt werden.

2. Die Beteiligungsrechte der Promovierendenvertretung als gewähltes Organ zwischen Studierendenschaft und wissenschaftlichem Mittelbau sind zu gering

Die Promovierendenvertretung hat eine spezielle Stellung im Gefüge der Statusgruppen, da Promovierende je nach Beschäftigung entweder zum wissenschaftlichen Mittelbau oder zur Studierendengruppe gehören. Letztlich sind wir aber die gewählten Vertreterinnen und Vertreter dieser Schnittmenge. Es wäre zu viel verlangt, wenn die zwei Vertretenden der Studierenden zugleich die besonderen Bedürfnisse der Promovierenden in Fakultätsrat oder Senat abdecken müssten – deren Studium gänzlich anders strukturiert ist als das herkömmliche Bachelor-Master-System – oder die zwei Vertretenden des sehr divers aufgestellten wissenschaftlichen Mittelbaus zu bitten, in besonderem Maße die Belange der Promovierenden abzudecken. Die Bedürfnisse und Interessen der Promovierenden decken sich weder mit denen der Studierenden noch jenen des wissenschaftlichen Mittelbaus. Wir fordern daher, die Promovierenden als eigenständige **Statusgruppe** (dem Beispiel des

Bundeslandes Baden-Württemberg folgend) im NHG zu definieren und die Promovierendenvertretung entsprechend mit einem gesetzlichen **Stimmrecht** in den Fakultätsräten und Senaten auszustatten.

Wir bitten Sie, die angeführten Probleme bei der Novellierung des NHG zu berücksichtigen, sei es über eine explizitere Fassung des Normtextes oder über eine Konkretisierung anhand der Gesetzgebungsmaterialien, um den "historischen Willen" des Gesetzgebers deutlicher hervorzuheben. Diese Maßnahmen sind aus unserer Sicht geeignet, das Gremium der Promovierendenvertretung, dessen "Beteiligungsrechte doch insgesamt auffallend schwach ausgestaltet"¹ sind, funktionsadäquat einzurichten.

Über eine Rückmeldung hinsichtlich unseres Anliegens würden wir uns sehr freuen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Kontaktpersonen:

Alessa K. Durst, Anna-Barbara Heindl Leibniz Universität Hannover
promovierendenvertretung@uni-hannover.de

Timo Marcel Albrecht, Henrik Wesseloh Georg-August-Universität Göttingen
henrik.wesseloh@uni-goettingen.de

Unterzeichnende

- – Promovierendenvertretung der Leibniz Universität Hannover
- – Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen
- – Promovierendenvertretung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- – Promovierendenvertretung der Universität Osnabrück
- – Promovierendenvertretung der Universität Hildesheim
- – Promovierendenvertretung der Tierärztlichen Hochschule Hannover
- – Promovierendenvertretung der Medizinischen Hochschule Hannover
- – Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg
- – Promovierendenvertretung der Universität Vechta